

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen
Baden-Württembergischer Notarverein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist der Berufsverband der hauptberuflichen Notare in Baden-Württemberg. Er setzt die Tradition der Standesorganisationen, die seit 1860 bestanden haben, fort, insbesondere die Tradition der Vereine „Badischer Notarverein e.V.“ und „Württembergischer Notarverein e.V.“.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung der Belange des Berufsstandes. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des hauptberuflichen Notariats und die Vertretung von Standesinteressen in der Rechtspflege und Rechtswissenschaft sowie bei Gesetzgebungsverfahren;
 - b) die Herausgabe fachwissenschaftlicher Publikationen;
 - c) die wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Notare und ihrer Mitarbeiter;
 - d) die Pflege des kollegialen Umgangs;
 - e) die Kooperation mit regionalen wie überregionalen in- und ausländischen berufsständischen Vereinigungen, deren Ziele dem Vereinszweck förderlich sind, insbesondere die Mitgliedschaft im Deutschen Notarverein e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder bedarf, wobei zur Wirksamkeit des Beschlusses eine Mehrheit zugleich auch unter den anwesenden ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a) erreicht sein muss, können weitere Gruppen von Mitgliedern gebildet werden, für die besondere Bestimmungen gelten.
2. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören:
 - a) die mit Amtssitz in Baden-Württemberg zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare;
 - b) die Vertreter von Standeseinrichtungen, die baden-württembergische Notare a.D. sind;
 - c) Notarassessoren im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Antrag in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beirats über die Antragstellung herbeiführen.
4. Die bei Inkrafttreten der Gründungssatzung des Baden-Württembergischen Notarverein e.V. vorhandenen Mitglieder des Badischer Notarverein e.V. und des Württembergischer Notarverein e.V. werden ordentliche Mitglieder, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung die in § 3 Abs. 2 lit. a) oder lit. b) oder lit. c) genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen werden sie außerordentliche Mitglieder, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 1 dieser Satzung werden.
5. Ordentliche Mitglieder werden – ausgenommen die Mitglieder gem. Abs. 2 lit. b) - mit Ausscheiden aus dem Amt außerordentliche Mitglieder. Durch Beschluss des Beirats können auf Antrag auch andere frühere ordentliche Mitglieder als außerordentliche Mitglieder zugelassen werden. Ordentliche Mitglieder können für die Dauer einer Amtsniederlegung i.S. §§ 48 b und c BNotO auf ihren Antrag zur außerordentlichen Mitgliedschaft optieren. Mit Beendigung der Amtsniederlegung werden sie wieder ordentliches Mitglied.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden; wenn sie nicht ordentliche Mitglieder sind, gelten sie als außerordentliche Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer besonderen Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Beitragsordnung kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern Beiträge in unterschiedliche Höhe vorsehen, z.B. für außerordentliche Mitglieder oder Notarassessoren. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auch Sonderbeiträge festsetzen. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist bis 31. März jeden Jahres zu entrichten. Wer während eines Kalenderjahres beitragspflichtig ist oder wird, hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt (Abs. 9);
 - c) durch Ausschluss (Abs. 10 und 11);

- d) bei Mitgliedern gemäß § 3 Nr. 2 lit. c), wenn diese anders als durch Ernennung zum zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar mit Amtssitz in Baden-Württemberg aus dem Anwärterdienst ausscheiden.
9. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens zum 31.10. desselben Jahres in Textform zugegangen sein.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten
- a) die Belange des Vereins oder das Ansehen des Berufsstandes schädigt oder
 - b) mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate in Verzug ist und eine ihm vom Vorstand gesetzte Nachfrist verstreichen lässt.
 - c) Von einer Schädigung i.S. Abs. 10 lit. a) ist auszugehen, wenn das Amt als Notar nach § 47 Abs. 5 bis 7 BNotO erlischt.
11. Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf Beschluss des Beirats vom Vorstand verfügt und dem Mitglied in Textform bekanntgegeben. In den Fällen gem. Abs. 9 lit. a) ist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe in Textform Einspruch gegenüber dem Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen. Gibt die Mitgliederversammlung dem Einspruch statt, besteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fort.
12. Der Verein darf die dafür notwendigen Daten seiner Mitglieder an die Organisationen, bei denen der Verein Mitglied ist (z.B. Deutscher Notarverein e.V.) weitergeben. Die Bestimmungen der DSGVO sind zu beachten.

§ 4 Organe des Vereins; Dauer der Wahlämter

1. Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
der Beirat,
die Sprengelversammlungen,
die Mitgliederversammlung.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, endet jedes durch Wahl erlangte Vereinsamt:
- a) nach Ablauf von drei Jahren nach der Wahl.
Der Gewählte bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt;
 - b) mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft;
 - c) durch Niederlegung des Amts;
 - d) durch Abwahl.
3. Endet die Amtszeit eines Gewählten vorzeitig, so ist vom zuständigen Organ eine Ersatzperson für die restliche Dauer des Wahlamts zu wählen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird nach außen durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder einen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei zur Wirksamkeit des jeweiligen Beschlusses eine einfache Mehrheit zugleich auch unter den abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder im Sinne von Absatz 6 Satz 2 erreicht sein muss. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung oder der Vorbereitung einzelner Aufgaben betrauen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
6. Zum Vorstand können nur Personen gewählt werden, die im Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare mit dem Amtssitz in Baden-Württemberg sein. Erster und zweiter Vorsitzender sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl ihren Amtssitz nicht in demselben Oberlandesgerichtsbezirk haben.
7. Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden erfolgt in gesonderten Wahlgängen. Die Wahl der weiteren Mitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.
8. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die der Vorstand bereitstellt. Ein Mitglied wird nur dann auf den Stimmzettel gesetzt, wenn es von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen wird und zur Übernahme des Amtes bereit ist. Der Wahlvorschlag der Mitglieder und Bereitschaftserklärung des Vorgeschlagenen müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Wahl in Textform vorliegen. Jeder Wahlvorschlag muss angeben, für welche Funktion (§ 5 Abs. 1) das vorgeschlagene Mitglied gewählt werden soll.
9. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss von Abs. 7 und 8 abweichende Wahlverfahren zulassen, insbesondere eine offene Wahl ohne Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei auf den Gewählten zugleich auch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a) entfallen muss. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, dann findet sofort ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen der ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a) erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden.
11. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe und die weiteren Einzelheiten werden durch Beschluss des Beirats festgelegt.

§ 5a Besondere Bestimmungen

1. Die bei Inkrafttreten der Gründungssatzung des Baden-Württembergischen Notarvereins e.V. vorhandenen Mitglieder des Badischen Notarvereins e.V. und des Württembergischen Notarvereins e.V., die nicht bereits ordentliche Mitglieder gemäß § 3 sind und vor dem Ablauf des 31. Dezember 2017 (als Justizrat, Oberjustizrat, Notariatsdirektor, Notarvertreter, Bezirksnotar) Notare im Landesdienst i.S.d. §§ 2, 17 LFGG in der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung waren, sind ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung, soweit sie bei deren Inkrafttreten in einem unbeendeten Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg stehen und sich nicht im Ruhestand befinden (im Landesdienst tätige Mitglieder).
2. Im Landesdienst tätige Mitglieder werden außerordentliche Mitglieder
 - a) mit Eintritt in den Ruhestand oder
 - b) mit Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Baden-Württemberg oder
 - c) auf eigenen in Textform gegenüber dem Verein zu erklärenden Antrag.
3. Der Vorstand soll aus dem Kreis der im Landesdienst tätigen Mitglieder einen besonderen Beauftragten und einen Stellvertreter ernennen, die die Interessen der im Landesdienst tätigen Mitglieder wahrnehmen und insbesondere die Belange der im Landesdienst tätigen Mitglieder gegenüber Politik und Justizverwaltung vertreten. Der besondere Beauftragte und sein Stellvertreter können an Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können sie von der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden. Sie sind Mitglieder des Beirats gemäß § 6.
4. In Angelegenheiten, die nur die ordentlichen Mitglieder i.S.d. § 3 Abs. 2 betreffen, sind die im Landesdienst tätigen Mitglieder nicht stimmberechtigt.
5. Der Baden-Württembergische Notarverein e.V. kann zur Förderung dieser Mitgliedergruppe auch Mitglied im Beamtenbund Baden-Württemberg sein. Die Mitgliedsbeiträge beim Beamtenbund werden vorrangig aus der dafür vorgesehenen Rücklage des Württembergischen Notarvereins e.V. bestritten; diese Rücklage kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der auch der Mehrheit der im Landesdienst tätigen Mitglieder bedarf, aufgelöst werden. Der besondere Beauftragte oder sein Stellvertreter können als Delegierte in Gremien des Beamtenbundes mitwirken.
6. Der Mitgliedsbeitrag der Gruppe der im Landesdienst Mitglieder beträgt maximal 40 % des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds i.S. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 diese Satzung.
7. Eine Satzungsänderung, durch die dieser § 5a geändert werden soll, bedarf in Ergänzung des § 10 auch einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gruppe der im Landesdienst tätigen Mitglieder, es sei denn, dieser Gruppe gehören nur noch weniger als 10 Mitglieder an.
8. Dieser § 5a entfällt mit Ablauf des 31.12.2050 ersatzlos. Das Amt des Beauftragten und seines Stellvertreters endet an diesem Tag. Noch vorhandene ordentliche Mitglieder im Sinne dieses § 5a werden außerordentliche Mitglieder.

§ 6 Der Beirat

1. Es wird ein Beirat gebildet.
2. Der gesamte Vorstand ist Mitglied des Beirats
3. Die Sitzungen des Beirats werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Beiratsmitglied geleitet.
4. Dem Beirat gehört aus jedem Landgerichtsbezirk ein Vertreter an, der aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder zu wählen ist. Die so gewählten Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitglieder in den Beirat wählen. Dem Beirat sollen zusätzlich zwei Notarassessoren aus dem Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg angehören.
5. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands. Die Wahl erfolgt durch Stimmschein, der vom Vorstand zur Verfügung gestellt wird, sofern die Mitgliederversammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss ein anderes Verfahren bestimmt. Stehen mehrere Bewerber für einen Landgerichtsbezirk zur Wahl, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los. § 5 Abs. 10 (Ausscheiden während der Amtsdauer) gilt entsprechend. Ein Mitglied wird nur dann auf den Stimmschein gesetzt, wenn es von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen wird und zur Übernahme des Amts bereit ist. Der Wahlvorschlag der Mitglieder und Bereitschaftserklärung des Vorgeschlagenen müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Wahl in Textform vorliegen.
6. Der Beirat ist zur Behandlung aller derjenigen Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind oder die vom Vorstand oder von Mitgliedern an ihn herangetragen werden. Der Beirat unterrichtet die Mitglieder über die laufenden Angelegenheiten und nimmt Anregungen der Mitglieder entgegen. Er berät und unterstützt den Vorstand und ist befugt, Beschlüsse in Angelegenheiten zu fassen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Beirat ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Vertreter von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen nach § 5 Abs. 4 oder andere Mitglieder des Vereins einladen.
7. Der Vorstand beruft den Beirat ein, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Einberufung hat unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
8. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
9. Über die Beiratssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Beiratsmitgliedern und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen ist.

§ 7 Die Sprengelversammlungen

1. Jeder Landgerichtsbezirk im Vereinsgebiet bildet einen Sprengel.
2. Ordentliche Mitglieder gehören demjenigen Sprengel an, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben oder zuletzt ausgeübt haben. Außerordentliche Mitglieder und aus dem Amt ausgeschiedene Notare, die ordentliche Mitglieder sind, können auf Antrag Mitglied in demjenigen Sprengel werden, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Kein Mitglied kann mehreren Sprengeln angehören.
3. Die zu einem Sprengel gehörenden Mitglieder bilden jeweils eine Sprengelversammlung. Jede Sprengelversammlung wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. In der Sprengelversammlung sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
4. Wenn und solange es an einem Sprengelvorsitzenden fehlt, wird die Sprengelversammlung von einem Beauftragten des Vorstands einberufen und geleitet.
5. Die Sprengelversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den zentralen Vereinsorganen und den einzelnen Mitgliedern insbesondere durch Bericht über die Vorstands- und Beiratssitzungen;
 - b) die Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Geselligkeit unter den Mitgliedern;
 - c) der kollegiale Austausch über fachliche Fragestellungen und Angelegenheiten der Berufspraxis;
 - d) der Austausch mit den örtlichen Aufsichtsbehörden und den Organen der Gerichte und Rechtspflege.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder der Beirat oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand beantragen. Die Versammlung muss in diesen Fällen binnen acht Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
3. Ort und Zeit einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens fünf Wochen durch Bekanntmachung in der fachwissenschaftlichen Zeitschrift des Vereins oder durch Einladung der Mitglieder in Textform. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Anträge von Mitgliedern, die mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt und zur Abstimmung gebracht werden. Sie müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit sie nicht auf Änderung der Satzung gerichtet

sind. Für die Beschlussfassung über diese Anträge ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Vorstand und Beirat haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), wobei zur Wirksamkeit des jeweiligen Beschlusses eine Mehrheit zugleich auch der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a) erreicht sein muss, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorgesehen sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
9. Folgende Angelegenheiten sind der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung und die Erhebung von Sonderbeiträgen;
 - c) die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder;
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - f) die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern, von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenbezeichnungen;
 - g) die Erteilung von Weisungen und der Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands und des Beirats.
10. Die ordentlichen Mitglieder sind bei allen Abstimmungen stimm- bzw. wahlberechtigt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die außerordentlichen Mitglieder sind lediglich stimm- und wahlberechtigt:
 - a) bei der Wahl weiterer Mitglieder des Beirats gem. § 6 Abs. 2;
 - b) bei der Beschlussfassung über die Beitragsordnung, soweit es die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder betrifft;
 - c) bei der Beschlussfassung über den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern.
11. Über den Hergang jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, einen Geschäftsführer und erforderlichenfalls einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.
3. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so gehört zu seinen Aufgaben insbesondere die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen und die Ausführung von Beschlüssen dieser Organe sowie die Leitung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen. Ihm können durch den Vorstand, den Beirat oder die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstands und des Beirats teilnehmen, sofern diese nichts anderes beschließen.
4. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht zur Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten erteilen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Ein satzungsändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, wobei zur Wirksamkeit des Beschlusses zugleich eine drei Viertel Mehrheit auch der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a) erreicht sein muss.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand unter Angabe des Wortlauts der Änderung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, die über den Antrag entscheiden soll, eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge werden vom Vorstand den Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht und auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
 - a) Die Auflösung muss ausdrücklich auf die Tagesordnung einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt sein.
 - b) Der Auflösungsbeschluss muss von mindestens drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst sein.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden Personen.